



lebensministerium.at

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**

Erläuterungen zur Deponieverordnung 2008

Stand: Oktober 2008

Es ist beabsichtigt, die Erläuterungen modulartig zu ergänzen.

Allgemeiner Teil

Die Deponierung nicht mehr verwertbarer, insbesondere aus Abfallbehandlungsverfahren resultierender Reststoffe wird auch in Zukunft einen wichtigen Bestandteil einer nachhaltigen Abfallwirtschaft bilden, vor allem auch um Schadstoffe aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschließen.

Verbindliche Vorgaben für die Deponierung von Abfällen haben daher einen wesentlichen Einfluss auf die Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), wie den Schutz von Mensch und Umwelt, die Reduzierung von Emissionen klimarelevanter Gase und die Ressourcenschonung. Mit der Umsetzung der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, (in der Folge Deponieverordnung 1996) bzw. des Verbotes der Ablagerung von Abfällen mit hohen biologischen Anteilen wurde ein Meilenstein in der Erreichung der Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 gesetzt. In Umsetzung dieser Vorgaben kam es in den letzten zehn Jahren durch die Errichtung von thermischen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen zu einem massiven Umbruch in der Abfallwirtschaft.

Die Deponieverordnung 1996 ist am 1. Jänner 1997 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt hat es auf Gemeinschaftsebene noch keine deponiespezifischen Rechtsakte gegeben. Mit 16. Juli 1999 ist die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (in der Folge Deponierichtlinie) im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Am 16. Juli 2004 ist die Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (in der Folge Deponieentscheidung) in Kraft getreten. Anlass für die Neufassung der Deponieverordnung 2008 war somit die Umsetzung dieser Gemeinschaftsrechtsakte. Vor allem die Deponieentscheidung bewirkte umfassende Änderungen, aber auch einige Details aus der Deponierichtlinie waren noch zu berücksichtigen.

Mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, wird insbesondere an den grundlegenden Anforderungen betreffend die Qualität abzulagernder Abfälle festgehalten, ebenso bleiben die Bestimmungen für die Standortwahl und die Deponietechnik als wichtiger Garant für einen nachhaltigen Boden- und Gewässerschutz im Wesentlichen gleich.

Die wesentlichsten Neuerungen gegenüber der Deponieverordnung 1996 sind:

- ◆ Einführung von Deponieklassen
- ◆ Bestimmungen für die Ablagerung stark alkalischer Rückstände aus thermischen Prozessen
- ◆ Ablagerung von Asbestabfällen als gefährliche Abfälle auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle
- ◆ Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren
- ◆ Explizite Verpflichtungen des Abfallbesitzers
- ◆ Regelung betreffend andere Anlagen innerhalb des Deponiebereichs
- ◆ Bestimmungen zum elektronischen Datenmanagement
- ◆ Pflichten der Deponieaufsicht, insbesondere im Rahmen des Abfallannahmeverfahrens
- ◆ Vorgaben für finanzielle Sicherstellungen
- ◆ Bestimmungen für Untertagedeponien

Die Deponieverordnung 2008 ist am 1. März 2008 in Kraft getreten.

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Ziel)

Die Zielbestimmung ist im Wesentlichen aus Art. 1 der Deponierichtlinie übernommen. Während des gesamten Bestehens der Deponie sollen durch technische und betriebsbezogene Anforderungen negative Auswirkungen der abgelagerten Abfälle auf die Umwelt, insbesondere auf Boden und Gewässer, auf die Luft und das Klima sowie auf die Gesundheit des Menschen vermieden bzw. verringert werden. Unter betriebsbezogenen Anforderungen sind ua. auch Aufzeichnungen, Meldungen oder die Überwachung und Nachsorge der Deponie zu verstehen.

§ 2 (Geltungsbereich)

Die Deponieverordnung 2008 legt den Stand der Technik für Deponien gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 fest.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 sind Deponien

„Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten

- a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,*
- b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und*
- c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.“*

Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich auch Deponien, auf denen ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile abgelagert werden (Deponieklasse Bodenaushubdeponien). In einigen Bestimmungen (insbesondere im 6. Abschnitt Deponietechnik) sind Ausnahmen für Bodenaushubdeponien vorgesehen.

Folgende Ausnahmen für Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³ sind im § 48 Abs. 4 AWG 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2008 zusammengefasst:

„(4) Für Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³, soweit ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird) gilt Folgendes:

- 1. Abs. 2 (Anm.: Sicherstellungen), die §§ 39 Abs. 2 (Anm.: Antragsunterlagen), 49 (Anm.: Bauaufsicht), 76 Abs. 2 (Anm.: Übergangsbestimmung Sicherstellungen) dieses Bundesgesetzes und die §§ 22 bis 32 (Anm.: Untergrundanforderungen, Standorterkundung und -untersuchung, Vorflut sowie Deponietechnik), 35 bis 38 (Anm.: Deponiepersonal, Abfalleinbau, Mess- und Überwachungsverfahren, Emissions- und Immissionskontrolle) und 41 Abs. 2 Z 5 und 7 bis 9 (Anm.: bestimmte Aufzeichnungspflichten) und Abs. 6 (elektronische Erstattung bestimmter Meldungen) der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, sind nicht anzuwenden. Die §§ 19 und 20 (Anm.: Identitätskontrolle, Rückstellproben) der Deponieverordnung 2008 sind nur für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das aus einem Bauvorhaben stammt, bei dem mehr als 2 000 Tonnen Bodenaushubmaterial insgesamt als Abfall anfallen, anzuwenden.*
- 2. Für Bodenaushubdeponien unter 35 000 m³ sind weiters die §§ 33 und 39 (Anm.: Deponieeinrichtungen, Kontrolle des Deponiekörpers) der Deponieverordnung 2008 nicht anzuwenden. Anlagen innerhalb des Deponiebereichs sind auf Bodenaushubdeponien unter 35 000 m³ nicht zulässig.*
- 3. Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert wird.*

4. *Dem Antrag betreffend die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie unter 100 000 m³ sind Angaben zur Standorteignung und zur Standsicherheit, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase, anzuschließen.*
5. *Der Deponieinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Übernahme von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und beim Abfalleinbau weder Personen noch die Standsicherheit der Deponie gefährdet werden und keine über das unvermeidliche Ausmaß hinausgehende Staub- und Lärmentwicklung erfolgt.“*

Anzumerken ist, dass im § 48 Abs. 4 AWG 2002 auch jene Paragraphen der Deponieverordnung 2008 angeführt sind, welche eine generelle Ausnahme für Bodenaushubdeponien vorsehen.

Wesentlichste Änderung der Neufassung des § 48 Abs. 4 AWG 2002 ist, dass auch für die Anlieferung an Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³ eine grundlegende Charakterisierung erforderlich ist: Bei einer Kleinmenge von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial unter 2 000 Tonnen aus einem Bauvorhaben erfolgt die grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung in Form einer Abfallinformation gemäß § 16 Abs. 3, in allen anderen Fällen mit analytischer Untersuchung entsprechend den Vorgaben des Anhangs 4.

§ 48 Abs. 4 Z 5 AWG 2002 enthält eine allgemeine Formulierung betreffend die Staub- und Lärmentwicklung; dies ändert nichts daran, dass bei der Genehmigung einer Deponie jedenfalls § 43 AWG 2002 (Genehmigungsvoraussetzungen) sowie § 38 AWG 2002 (Mitanwendung zB des I-GL) anzuwenden sind.

Anzumerken ist, dass für Bodenaushubdeponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, die vor dem 10. April 2008 (Inkrafttreten des § 48 Abs. 4 AWG 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2008, AWG-Novelle Batterien) genehmigt wurden, § 48 Abs. 4 AWG 2002 in der alten Fassung bis 30. Juni 2009 aufrecht bleibt.

Bestehende Deponien gemäß Abs. 2

Für am 1. März 2008 bestehende Kompartimente (vgl. § 3 Z 32), das sind Kompartimente, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Vorbereitungs- (vgl. § 3 Z 63), Ablagerungs- (vgl. § 3 Z 2) oder Stilllegungsphase (vgl. § 3 Z 53) befinden, gilt die Deponieverordnung 2008 unter Anwendung der Übergangsbestimmungen (vgl. §§ 45 bis 47). Die Deponieverordnung 2008 gilt nicht für Kompartimente oder Deponien, welche gemäß § 31d Abs. 3 WRG 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetznovelle Deponien, BGBl. I Nr. 59/1997, aufgelassen wurden oder bei denen die Ablagerung von Abfällen vor dem 1. Juli 1997 eingestellt wurde (vgl. § 47 Abs. 3 letzter Satz).

Verpflichtete

Im § 2 Abs. 4 werden der Kreis der Verpflichteten der Deponieverordnung 2008 sowie der Umfang ihrer Verpflichtungen festgelegt:

Verpflichteter der Deponieverordnung 2008 ist grundsätzlich der Deponieinhaber. Dies gilt insbesondere für die Zuordnung von Abfällen zu den Deponie(unter)klassen (§ 5), den 3. Abschnitt Behandlungspflicht und die Deponierungsverbote (§§ 6, 7, 9 und 10), die Annahme und Zurückweisung von Abfällen (§ 17), den 5. Abschnitt Deponiestandort (§§ 21

bis 24), den 6. Abschnitt Deponietechnik (§§ 25 bis 32), den 7. Abschnitt Deponiebetrieb (§§ 33 bis 41 und 43 bis 44) und die meisten Übergangsbestimmungen (§§ 45 bis 47).

Verpflichtete dieser Verordnung sind auch

- ◆ die befugte Fachperson oder Fachanstalt für ihre Aufgaben im Rahmen des Abfallannahmeverfahrens (insbesondere §§ 11, 12, 14 und 15),
- ◆ der Abfall(erst)erzeuger bzw. Abfallbesitzer (§ 16; ergänzend ist darauf zu verweisen, dass die Verpflichtung, Abfälle vor Anlieferung an eine Deponie untersuchen zu lassen, allgemein im § 15 Abs. 6 AWG 2002 normiert ist),
- ◆ der Inhaber einer anderen Anlage innerhalb des Deponiebereichs (§§ 40 Abs. 2 und 41),
- ◆ der Leiter der Eingangskontrolle bzw. sein Stellvertreter für die Eingangskontrolle (§ 35 Abs. 5 iVm §§ 18 bis 20) und
- ◆ das Deponieaufsichtsorgan (§ 42).

§ 3 (Begriffsbestimmungen)

Zahlreiche Begriffe entsprechen jenen der Deponierichtlinie bzw. der Deponieentscheidung. Nähere Ausführungen zu den Begriffsbestimmungen sind erforderlichenfalls bei jenen Bestimmungen aufgenommen worden, in denen diese Begriffe verwendet werden.

2. Abschnitt – Deponieklassen und Zuordnung von Abfällen

§ 4 (Deponieklassen und -unterklassen)

In Anlehnung an die Terminologie des Gemeinschaftsrechts werden Deponien nicht mehr in Deponietypen, sondern in Deponieklassen und -unterklassen unterschieden.

Es gibt folgende Deponieklassen:

- ◆ Bodenaushubdeponie
- ◆ Inertabfalldeponie
- ◆ Deponie für nicht gefährliche Abfälle
- ◆ Deponie für gefährliche Abfälle.

Bodenaushubdeponie

Die Bodenaushubdeponie wird als eigenständige Deponieklasse geführt, auf der zukünftig ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile abgelagert werden dürfen.

Da die Ablagerung von nicht verunreinigtem Boden vom Anwendungsbereich der Deponierichtlinie ausgenommen ist, konnten die Anforderungen an die Bodenaushubdeponie, insbesondere die Grenzwerte für diese Deponieklasse, auf die in Österreich vorkommenden Böden abgestimmt werden. Dies erklärt auch, warum für die Bodenaushubdeponie teilweise höhere Grenzwerte als für die Inertabfalldeponie festgelegt sind.

Inertabfalldeponie

Diese Deponieklasse wird nach den Vorgaben der EU neu eingeführt und stellt gewissermaßen eine „Baurestmassendeponie light“ dar.

Der Inhaber einer bisherigen Baurestmassendeponie hat die Möglichkeit, diese als Inertabfalldeponie (unter Verzicht auf bestimmte Abfallarten und unter zukünftiger Einhaltung der Grenzwerte für Inertabfalldeponien) weiterzuführen (vgl. § 45 Abs. 1) und damit den zusätzlichen Aufwand für eine IPPC-Behandlungsanlage zu vermeiden.

Weiters wurde einem Inhaber einer bisherigen Bodenaushubdeponie die Wahlmöglichkeit eingeräumt, eine Bodenaushubdeponie, welche die Untergrundanforderungen der Deponieklasse Inertabfalldeponie erfüllt, als Inertabfalldeponie weiterzuführen (vgl. § 45 Abs. 2); auch in diesem Fall gelten zukünftig die Bestimmungen für eine Inertabfalldeponie, insbesondere die Grenzwerte für die Inertabfalldeponie.

Deponie für nicht gefährliche Abfälle

Die Deponieklasse für nicht gefährliche Abfälle wird in drei Unterklassen eingeteilt:

- ◆ Baurestmassendeponie
- ◆ Reststoffdeponie
- ◆ Massenabfalldeponie.

Eine Deponie für nicht gefährliche Abfälle ist – ebenso wie eine Deponie für gefährliche Abfälle – eine IPPC-Behandlungsanlage (vgl. Anhang 5 Teil 1 Z 5 AWG 2002), für die insbesondere bei der Genehmigung oder einer wesentlichen Änderung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist; eine IPPC-Behandlungsanlage unterliegt auch der PRTR-Meldepflicht (vgl. § 60 AWG 2002).

Deponie für gefährliche Abfälle

Eine Deponie für gefährliche Abfälle darf entsprechend § 16 Abs. 1 AWG 2002 nur als Untertagedeponie geführt werden.

§ 5 (Zuordnung von Abfällen zu Deponieklassen und -unterklassen)

Die Zuordnung von Abfällen erfolgt entweder über die Festlegung bestimmter Abfallarten zu bestimmten Deponie(unter)klassen, zB Baurestmassen gemäß Anhang 2 oder Asbestabfälle, oder durch die Festlegung von Grenzwerten für die einzelnen Deponie(unter)klassen (vgl. dazu Anhang 1 und für Aushubmaterial Anhang 4 Teil 2) bzw. durch eine Kombination dieser beiden Systeme, zB für die Ablagerung von Rückständen aus thermischen Prozessen oder von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung.

Bodenaushubdeponie

In einer Bodenaushubdeponie ist ausschließlich die Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigten Bodenbestandteilen zulässig. Die Anforderungen, welche für die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien einzuhalten sind, sind im Anhang 4 Teil 2, zum Teil iVm Anhang 1, geregelt.

Unter nicht verunreinigten Bodenbestandteilen sind zB Bodenmaterialien aus der Produktion, wie Kieswaschschlämme, oder AHM-Material, dh. nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial aus dem Gleisunterbau mit einem Anteil bis zu 20 Massenprozent von nicht verunreinigtem Gleisschotter, zu verstehen (vgl. Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2.2., 2. Aushubkategorie „Bodenaushubmaterial auch aus Siedlungsbereichen oder technisches Schüttmaterial“).

Zulässigkeit der Ablagerung von Bodenaushubmaterial auf einer Bodenaushubdeponie:

Abfallart		Zulässigkeit der Ablagerung auf Bodenaushubdeponie
31411 29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Ja, bei Einhaltung der Zuordnungswerte für die Abfallart
31411 30	Bodenaushub Klasse A1	Ja, bei Einhaltung der Zuordnungswerte für die Abfallart
31411 31	Bodenaushub Klasse A2	Ja, bei Einhaltung der Zuordnungswerte für die Abfallart
31411 32	Bodenaushub Klasse A2G	Ja, bei Einhaltung der Zuordnungswerte für die Abfallart
31411 33	Bodenaushub Baurestmassenqualität	Nein, ausgenommen im Fall der Überschreitung der Grenzwerte für Gehalte im Feststoff für die Zuordnung zur Abfallart SN 31411 29 ausschließlich aufgrund geogener Feststoffgehalte und wenn die Spalte II Tabelle 1 und die Tabelle 2 des Anhangs 1 eingehalten werden
31411 34	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	Ja, bei Einhaltung der Grenzwerte der Tabellen 1 und 2 des Anhangs 1
31411 35	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile“	Nein
31423 36	Ölverunreinigte Böden - Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	Nein

Abfallart		Zulässigkeit der Ablagerung auf Bodenaushubdeponie
31424 37	Sonstige verunreinigte Böden - Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	Nein, ausgenommen im Fall der Überschreitung der Eluatgrenzwerte für Ammonium, Nitrit, Nitrat oder Phosphat für die Zuordnung zur Abfallart SN 31411 29, wenn für die jeweils überschrittenen Eluatwerte erhöhte Grenzwerte gemäß § 8 genehmigt wurden und diese Grenzwerte und die sonstigen Zuordnungswerte zur Abfallart SN 31411 29 eingehalten werden

Anmerkung: Betreffend die Zuordnungswerte für die jeweilige Abfallart siehe Teilband des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 „Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze“, Kapitel 3.19.1.1.e (es kann auch der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006, Kapitel 5.2.14.1., S. 242 ff herangezogen werden, weil die Anforderungen grundsätzlich unverändert geblieben sind) bzw. die Erläuterungen zum Anhang 4. AHM-Material ist entsprechend der Kontamination der Abfallart SN 31411 33, Bodenaushub „Baurestmassenqualität“ oder SN 31423 36 „ölverunreinigte Böden“ oder SN 31424 37 „sonstige verunreinigte Böden“ zuzuordnen.

Kieswaschschlämme (SN 31625, Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub) gelten als Berge (taubes Gestein); diese Abfälle unterliegen dem AWG 2002 und somit der Deponieverordnung 2008 nur, wenn sie nicht innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden (vgl. § 3 Abs. 1 Z 3 AWG 2002).

Die Begriffe „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ und „nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial“ werden in der Deponieverordnung 2008 synonym verwendet. Gleiches gilt für „nicht verunreinigte Bodenbestandteile“ und „nicht kontaminierte Bodenbestandteile“.

Inertabfalldeponie

Für die Inertabfalldeponie sind im Gemeinschaftsrecht genaue Vorgaben (insbesondere eine Liste von Abfällen, die ohne Untersuchung angenommen werden dürfen, und Grenzwerte für die sonstigen Abfälle) enthalten, welche mit der Deponieverordnung 2008 umgesetzt werden.

Baurestmassendeponie

Einen wesentlichen Anteil der abzulagernden Abfälle in einer Baurestmassendeponie werden weiterhin die in Anhang 2 Punkt 2 aufgezählten Abfälle darstellen (im Wesentlichen die Abfälle der Anlage 2 der Deponieverordnung 1996; zusätzlich können auch zB Gipskartonplatten, Holzspanbeton und Mineralwolle ohne analytische Untersuchung abgelagert werden, vgl. Anhang 2 Punkt 2).

Bislang sind nur Reststoff- und Massenabfalldeponien als Deponien für nicht gefährliche Abfälle angesehen worden. Zukünftig gelten in Entsprechung der Deponieentscheidung auch Baurestmassendeponien als Deponien für nicht gefährliche Abfälle gemäß Art. 4 der Deponierichtlinie. Auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle besteht – anders als bei Inertabfalldeponien – die Möglichkeit der Ablagerung von Asbestabfällen als gefährliche Abfälle in einem eigenen baulich getrennten Kompartimentsabschnitt (einzige Ausnahme zum obertägigen Ablagerungsverbot von gefährlichen Abfällen gemäß § 16 Abs. 1 AWG 2002). Damit können nicht nur Asbestzement, sondern alle Asbestabfälle in diesem eigenen Kompartimentsabschnitt einer Baurestmassendeponie abgelagert werden.

Reststoff- und Massenabfalldeponie

Schon mit der Deponieverordnung 1996 wurde das Konzept einer mehrfachen Sicherheit für Deponien verfolgt. Einerseits wird durch technische Maßnahmen (Basisdichtung, Oberflächenabdeckung, Sickerwasser- und Deponiegaserfassung) die äußere Sicherheit gewährleistet. Andererseits wird die innere Sicherheit durch die Zuordnung von Abfällen mit ähnlichen Eigenschaften gewährleistet, wodurch mögliche Reaktionen zwischen den Abfällen in der Deponie minimiert werden. Dies führt zur Trennung von Abfällen mit zum Teil höheren Schadstoff-Gesamtgehalten (Reststoffdeponie) von Abfällen geringeren Schadstoffgehalten, dafür aber mit schlechterem Elutionsverhalten (Massenabfalldeponie).

Die Reststoffdeponie ist nach wie vor jenes Kompartiment für die Ablagerung von Abfällen mit höheren Gehalten an anorganischen Stoffen, sofern diese nur wenig auslaugbar sind. Wesentlich ist die konsequente Begrenzung organischer Stoffe und des Parameters Abdampfrückstand als Maß für die Summe der löslichen Anteile.

Rückstände aus thermischen Prozessen sind der Reststoffdeponie zuzuordnen. Für die Ablagerung von frischen, reaktiven Rückständen aus thermischen Prozessen mit pH-Werten größer 12 wurden explizite Bestimmungen aufgenommen (vgl. § 9 sowie die Möglichkeit der Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 8 Abs. 5).

Rückstände aus thermischen Prozessen dürfen zukünftig nur mehr auf einer Reststoffdeponie abgelagert werden (Ausnahme Rückstände aus der Verbrennung von Biomasse). Daher haben Inhaber von Massenabfalldeponien, welche diese Abfälle bereits bisher im Konsens hatten, folgende Wahlmöglichkeit: Sie können das Kompartiment wie bisher als Massenabfalldeponie (insbesondere ohne Rückstände aus thermischen Prozessen) oder zukünftig als Reststoffdeponie, insbesondere für die Rückstände aus thermischen Prozessen, betreiben (vgl. § 45 Abs. 3).

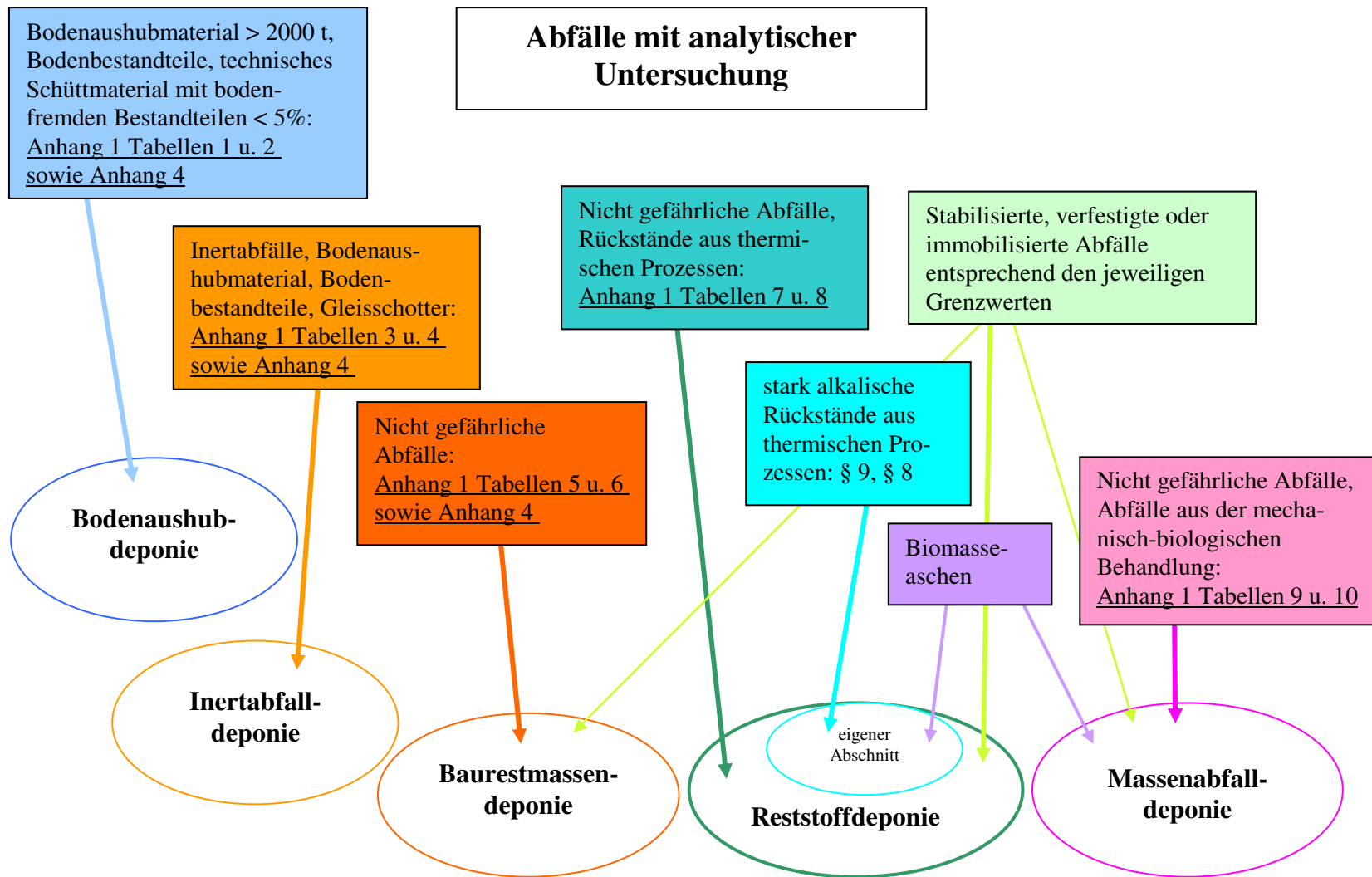
Bei der Massenabfalldeponie liegt der Schwerpunkt auf der Begrenzung von Gehalten im Feststoff, ergänzt um Eluatwerte, welche im Wesentlichen jenen zur Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaft H13 (vgl. Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idF BGBl. II Nr. 89/2005) entsprechen.

Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung (vgl. § 3 Z 36) sind nach wie vor der Massenabfalldeponie zuzuordnen (vgl. § 7 Z 7 lit. f).

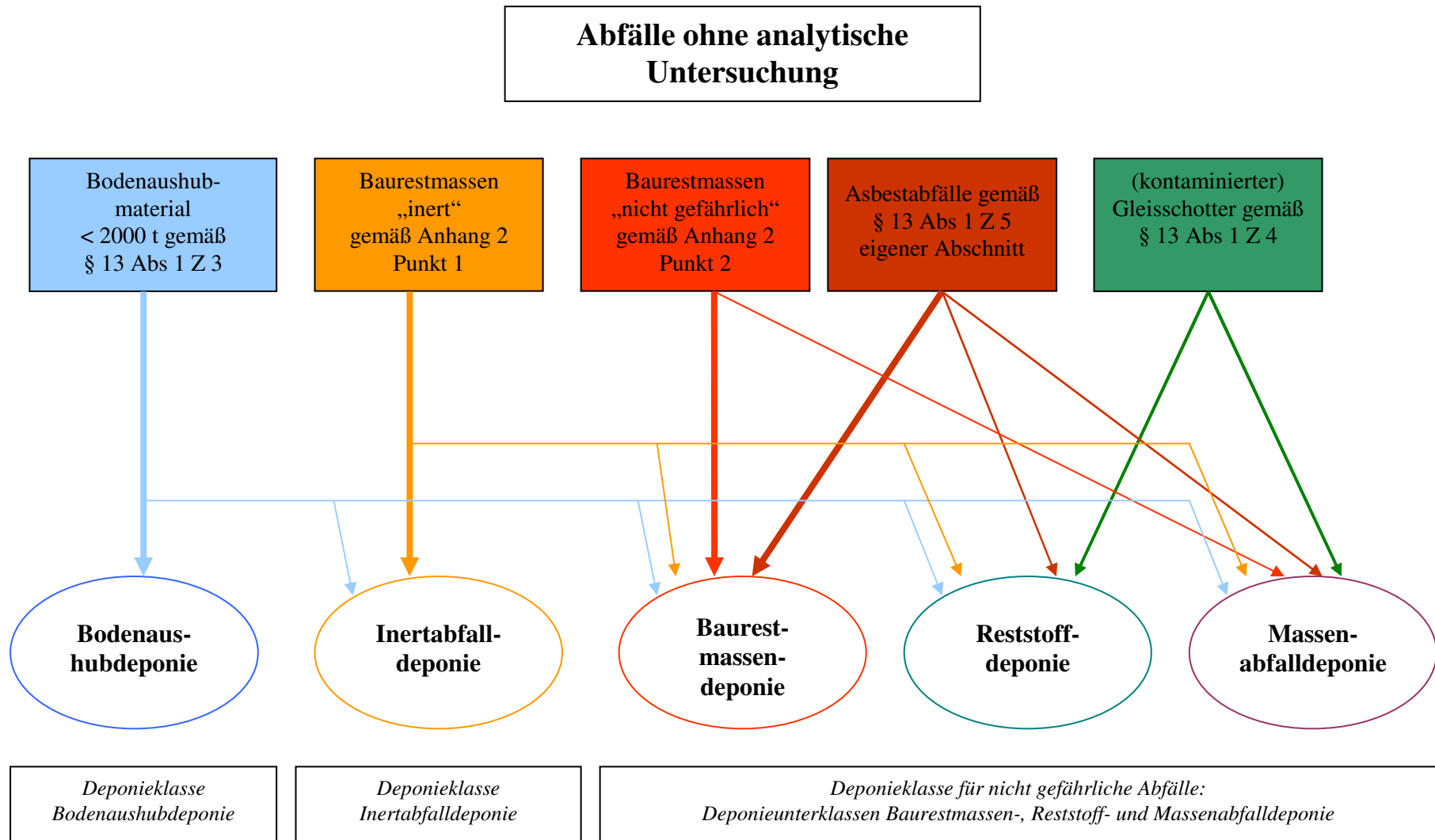
Deponie für gefährliche Abfälle – Untertagedeponie

Sowohl die Deponierichtlinie als auch die Deponieentscheidung enthalten Bestimmungen zu Untertagedeponien, die nun mit der Deponieverordnung 2008 national umgesetzt werden.

Gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz AWG 2002 ist die Ablagerung von gefährlichen Abfällen grundsätzlich nur in einer Untertagedeponie zulässig (Ausnahme Asbestabfälle, vgl. § 10).



Es werden nur die wichtigsten Fälle dargestellt. Zum Beispiel ist Aushubmaterial auf jener Deponie(unter-)klasse abzulagern, welche der jeweiligen Verunreinigung entspricht.



3. Abschnitt – Behandlungspflicht, Deponierungsverbote

§ 6 (Behandlungspflicht)

In Entsprechung der Deponierichtlinie wurde explizit die Behandlungspflicht von Abfällen vor der Ablagerung aufgenommen. Davon allgemein ausgenommen sind Inertabfälle, sofern sie sortenrein vorliegen. Wie weit eine Behandlungspflicht bei anderen Abfällen gegeben ist, unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Baurestmassen gemäß Anhang 2 Punkt 2 müssen zumindest so vorbehandelt sein, dass insgesamt nicht mehr als zehn Volumsprozent Bauwerksbestandteile aus Metall, Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien enthalten sind.

Das Vermischungsverbot gemäß Abs. 2 wurde im Wesentlichen inhaltlich von der Deponieverordnung 1996 übernommen.

§ 7 (Verbot der Deponierung)

Die Verbote zur Deponierung wurden im Wesentlichen von der Deponieverordnung 1996 übernommen. Explizit ergänzt wurden das Ablagerungsverbot für Abfälle, die aus nicht identifizierten oder neuen chemischen Stoffen aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten bestehen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind (zB Laborabfälle), sowie das Ablagerungsverbot für Altreifen aus dem Gemeinschaftsrecht. Weiters wird die Zulässigkeit der Versickerung von Deponiesickerwässer auf bestimmte Zwecke eingeschränkt (vgl. Anhang 3).

Weitere Änderungen beziehen sich auf den Parameter TOC im Feststoff. Hier wurden zusätzliche Ausnahmen für konkrete Abfälle mit mehr als 5% TOC normiert, wenn sowohl eine Verbrennung als auch eine mechanisch-biologische Behandlung technisch nicht möglich oder ökologisch und ökonomisch nicht zweckmäßig ist, zB Abfälle von magnesit- und zementgebundenen Holzwolledämmplatten, zementgebundenem Holzspanbeton, Brandschutzplatten und Kunstmarmor, wenn diese Abfälle in einer Baurestmassen- oder Reststoffdeponie abgelagert werden; Abfälle von Schleifmitteln mit organischem Trägermaterialien oder Glasfaservliesabfälle, deren Aufbereitung für eine thermische Behandlung unverhältnismäßig ist, wenn diese Abfälle auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden.

Die Ausnahme betreffend die Ablagerung von Abfällen aus der mechanisch-biologischen Behandlung (§ 7 Z 7 lit. f) wird durch die Definition der mechanisch-biologischen Behandlung bzw. der Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung präzisiert (vgl. § 3 Z 33).

Wesentlich ist, dass der überwiegende Anteil der Abfälle, welche einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden, Siedlungsabfälle (auch aufbereitete Siedlungsabfälle) bzw. ähnliche Gewerbeabfälle sind; weitere geeignete Abfälle (zB Klärschlämme) können mitbehandelt werden (vgl. Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 1. März 2002). Die biologische Behandlung kontaminierter Böden stellt keine mechanisch-biologische Behandlung dar; auf diese Abfälle ist weder § 7 Z 7 lit. f noch Anhang 4 Teil 2 Kapitel 4 anzuwenden. Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung müssen im Fall einer mehrstufigen biologischen Behandlung grundsätzlich alle Verfahrensschritte für eine vollständige biologische Behandlung durchlaufen haben (zB Haupt- und Nachrotte). Einzige Ausnahme sind jene Abfälle, welche nach der Hauptrotte bereits die Kriterien für die Ablagerung erfüllen; diese müssen nicht einer Nachrotte unterzogen werden.

Auf Basis von Laborversuchen kann abgeschätzt werden, dass durch die mechanisch-biologische Behandlung bei Einhaltung der Grenzwerte für die Stabilitätsparameter (vgl. Anhang 1 Tabelle 9) eine durchschnittliche Reduzierung des Gasbildungspotentials um zumindest 90% gegenüber unbehandelten Siedlungsabfällen erfolgt.

Auf die Übergangsbestimmung betreffend die Ablagerung von Klärschlämmen als Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung wird verwiesen (vgl. § 47 Abs. 2 Z 7).

§ 8 (Genehmigung höherer Grenzwerte)

Die Möglichkeit im Einzelfall höhere Grenzwerte als die allgemein normierten Grenzwerte zu genehmigen, ist gemeinschaftsrechtlich vorgesehen, wenn keine zusätzliche Umweltgefährdung zu befürchten ist.

Bisher enthielt die Anlage 1 der Deponieverordnung 1996 eine Reihe von Fußnoten, die sich auf eine Möglichkeit zur Genehmigung von höheren Grenzwerten bezogen. Derartige und andere Ausnahmen sind nunmehr alle in § 8, geordnet nach Deponie(unter)klasse, Abfallart und Schadstoff, geregelt.

Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag (mit einem entsprechenden Gutachten einer befugten Fachperson oder Fachanstalt) bestimmte Grenzwerte für die jeweils angeführte Abfallart höher festlegen, wenn dabei

- ◆ die Eigenschaften des Kompartiments und die Umgebung der Deponie sowie das langfristige Deponieverhalten der Abfälle berücksichtigt werden, und
- ◆ die zu erwartenden Emissionen zu keiner zusätzlichen Umweltgefährdung führen.

Beispielsweise können unter diesen Voraussetzungen für Bodenaushubmaterial auf einer Inertabfalldeponie die zum Teil höheren Eluatgrenzwerte der Bodenaushubdeponie genehmigt werden. Für Baurestmassen auf der Inertabfalldeponie kann ein bis zu dreimal höherer Grenzwert für Abdampfrückstand und Sulfat genehmigt werden. Für Galvanikschlämme und Metallhydroxidschlämme auf der Reststoffdeponie kann für die Parameter TOC und Kohlenwasserstoffindex im Feststoff ein bis zu zweimal höherer Grenzwert zugelassen werden.

§ 9 (Stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen)

Grundsätzlich wird das Konzept der Deponieverordnung 1996, dass Rückstände aus thermischen Prozessen nur auf Reststoffdeponien abgelagert werden sollen, weitergeführt (ausgenommen sind Aschen aus Anlagen, in denen ausschließlich Biomasse verbrannt wird; diese dürfen aufgrund der zu erwartenden geringen Schwermetallbelastung auch auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden). Dadurch wird verhindert, dass Sickerwässer, die bei der Ablagerung von Abfällen einer Massenabfalldeponie entstehen, zu einer erhöhten Auslaugung der Rückstände aus thermischen Prozessen, welche höhere Schadstoffgehalte aufweisen, führen.

Weisen die thermischen Rückstände einen pH-Wert zwischen 12 und 13 auf, so gelten sie als stark alkalische Rückstände. Diese dürfen nur in einem Kompartimentsabschnitt (vgl. § 3 Z 33) in einer Reststoffdeponie abgelagert werden; darüber hinaus dürfen in diesem Kompartimentsabschnitt alle thermischen Rückstände mit einem pH-Wert ab 10 abgelagert werden.

Für die Ablagerung in einem eigenen Kompartimentsabschnitt sind vor der Ablagerung eines Abfalls (bzw. Abfallstroms) die Gaszusammensetzung und das Ausmaß der Gasentwicklung bei Kontakt mit Wasser zu bestimmen. Die Abfälle dürfen die im § 9 angeführten Grenzwerte (oder im Fall der Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 8 diese) bei der Annahme der Abfälle auf der Deponie nicht überschreiten. Weiters hat die Behörde für diesen Kompartimentsabschnitt zusätzliche Überwachungsmaßnahmen betreffend die Wärme- und die Gasentwicklung festzulegen.

Ergeben sich trotz all dieser Vorsichtsmaßnahmen Gefährdungen für Personen oder für die Deponieeinrichtungen, zB durch Temperatur- oder Gasentwicklungen, ist die Ablagerung unverzüglich einzustellen und es sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung zu setzen. Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu verständigen. Stark alkalische Rückstände dürfen erst nach bescheidmäßiger Zustimmung der Behörde weiter abgelagert werden.

Wird bei stark alkalischen Rückständen aus thermischen Prozessen außer dem pH-Wert ein weiterer Eluatwert überschritten, können entweder für bestimmte Parameter höhere Grenzwerte gemäß § 8 beantragt werden, oder es ist mit einem Alterungsversuch (vgl. Anhang 5) zu belegen, dass unter diesen Versuchsbedingungen nach spätestens sechs Monaten die Grenzwerte des Kompartimentsabschnitts (einschließlich allfälliger höherer genehmigter Grenzwerte gemäß § 8) eingehalten werden.

Es ergeben sich somit folgende Fälle:

a) Die Rückstände aus thermischen Prozessen halten die Eluatwerte – einschließlich pH-Wert – der Tabelle 8 im Anhang 1 ein

Diese Rückstände können ohne eigenen Abschnitt in einer Reststoffdeponie abgelagert werden, können aber auch in einem Kompartimentsabschnitt für stark alkalische Rückstände abgelagert werden, wenn der pH-Wert zumindest 10 beträgt.

b) Die Rückstände aus thermischen Prozessen halten die Eluatwerte der Tabelle 8, ausgenommen den pH-Wert (bis 13), ein

Diese stark alkalischen Rückstände sind in einem eigenen Kompartimentsabschnitt einer Reststoffdeponie abzulagern. Ein höherer pH-Wert allein erfordert keinen Alterungsversuch und keine Genehmigung höherer Grenzwerte.

c) Die Rückstände aus thermischen Prozessen weisen einen pH-Wert bis 12 auf, aber mindestens ein Eluatwert (Abdampfrückstand, Antimon, Barium, Blei, Chrom gesamt, Molybdän, Selen oder Zink) überschreitet den Grenzwert der Tabelle 8 des Anhangs 1

Es können höhere Grenzwerte gemäß § 8 genehmigt werden; die Rückstände können in jedem Reststoffkompartiment abgelagert werden; die Rückstände können – sofern sie zumindest einen pH-Wert von 10 aufweisen – auch auf einem Kompartimentsabschnitt für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen abgelagert werden.

d) Die Rückstände aus thermischen Prozessen sind stark alkalisch (pH-Wert zwischen 12 und 13) und mindestens ein weiterer Eluatwert überschreitet den Grenzwert der Tabelle 8 bzw. einen gemäß § 8 genehmigten höheren Grenzwert

Für den Abfall ist vor der Ablagerung in einem eigenen Kompartimentsabschnitt für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen mit einem Alterungsversuch gemäß Anhang 5 zu belegen, dass dieser Abfall unter den Versuchsbedingungen innerhalb von sechs Monaten den jeweiligen Grenzwert einhält.

§ 10 (Asbestabfälle)

Asbestabfälle, einschließlich Asbestzement, sind entsprechend dem Gemeinschaftsrecht den gefährlichen Abfällen zuzuordnen.

Die Deponieentscheidung lässt eine Ablagerung von Asbestabfällen als gefährliche Abfälle auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen zu. Auch das AWG 2002 sieht unter diesen Voraussetzungen eine Ausnahme vom obertägigen Ablagerungsverbot für gefährliche Abfälle vor (vgl. § 16 Abs. 1 AWG 2002).

Asbestabfälle sollen nach der Deponieentscheidung grundsätzlich auf einer Monodeponie für asbesthaltige Baustoffe oder andere geeignete Asbestabfälle abgelagert werden. Wenn Asbestabfälle auf anderen Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden, ist das gemeinschaftsrechtlich nur in „ausreichend voneinander isoliert[en]“ Abschnitten zulässig. Somit ist für die Ablagerung von Asbestabfällen ein eigener Kompartimentsabschnitt, der baulich von den anderen Kompartimentsbereichen zu trennen ist (zB Errichtung von Wänden), erforderlich. Eine getrennte Sickerwassererfassung ist nicht notwendig (vgl. § 3 Z 33). Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist unzulässig.

Der Einbau von Asbestabfällen darf nur unter Aufsicht von im Umgang mit Asbest geschultem Personal erfolgen. Neben den abfallrechtlichen Vorgaben (insbesondere Begleitscheinplicht sowie den Anforderungen des § 10) ist auf die diesbezüglichen Schulungen zum Arbeitnehmerschutz hinzuweisen.

Asbestabfälle müssen täglich bzw. vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abgedeckt werden, Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sind sofort nach dem Einbau mit feinkörnigem Material vollständig abzudecken. Zur Abdeckung können auch geeignete Abfälle verwendet werden.

Neben dem Deponieinhaber hat auch die Behörde geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nachnutzung des Geländes zu ergreifen. Dies erfolgt einerseits durch die Verständigung der Raumordnungsbehörde, um eine Freisetzung bei einer Nachnutzung hintanhalten zu können. Andererseits könnten zB auch entsprechende Bescheidaufgaben in der Deponiegenehmigung aufgenommen werden. Nachnutzungen, die Eingriffe in den Deponiekörper erfordern und nicht im Genehmigungsbescheid enthalten sind, sind jedenfalls als Änderungen der Deponie anzusehen und bedürfen einer Änderung der Deponiegenehmigung.

§ 10 ist mit 1. März 2008 in Kraft getreten. Eine Ausstufung von Asbestabfällen ist nicht mehr notwendig und auch nicht mehr zulässig (vgl. § 10 Abs. 2).

Exkurs:

Für die Übernahme und Ablagerung von Asbestabfällen sind weiters die Bestimmungen betreffend die Berufsberechtigung (einschließlich der Registrierungspflicht als Sammler/Behandler von gefährlichen Abfällen gemäß § 21 AWG 2002) einzuhalten:

Grundsätzlich muss ein Sammler/Behandler von gefährlichen Abfällen über eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 25 AWG 2002 verfügen. Dies gilt auch für Asbestabfälle, mit Ausnahme von Asbestzement.

Werden Asbestzementabfälle übernommen und abgelagert, ist eine Anzeige gemäß § 24 AWG 2002 beim zuständigen Landeshauptmann zu erstatten.

Weiters ist für Asbestabfälle die Begleitscheinpflicht, einschließlich der Meldung der Begleitscheindaten an den Landeshauptmann, einzuhalten (§§ 5 bis 7 Abfallnachweisverordnung iVm §§ 18 und 19 AWG 2002).

8. Abschnitt – Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 45 (Übergangsbestimmung zur Änderung der Deponie(unter)-klasse)

Betreffend die Deponie(unter)klasse gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Baurestmassenkompartment => Inertabfallkompartment

Inhaber eines derzeitigen Baurestmassenkompartment (dh. eines Baurestmassenkompartment gemäß Deponieverordnung 1996) mit einer ausreichenden Basisabdichtung und -entwässerung (vgl. § 45 Abs. 1) können dieses ab 1. Juli 2009 als Inertabfallkompartment weiter betreiben. Dies bedeutet in der Regel einen Verzicht auf bestimmte Abfallarten, die Einhaltung strengerer Grenzwerte, aber auf der anderen Seite keine Verpflichtungen gemäß dem IPPC-Regime, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung bei wesentlichen Änderungen oder Emissionsmeldungen gemäß dem PRTR-Regime (vgl. § 60 AWG 2002).

2. Bodenaushubkompartment => Inertabfallkompartment

Inhaber eines derzeitigen Bodenaushubkompartment (dh. eines Bodenaushubkomartiments gemäß Deponieverordnung 1996) können dieses – sofern die Untergrundanforderungen für Inertabfalldeponien eingehalten werden (vgl. § 22 Abs. 1 und 2) – ab 1. Juli 2009 als Inertabfallkompartment weiter betreiben (vgl. § 45 Abs. 2). Eine Genehmigung höherer Grenzwerte gemäß § 8 ist nicht zulässig. Können die erforderlichen Untergrundanforderungen nicht nachgewiesen werden oder ist nicht ursprünglich vor der Ablagerung der Abfälle eine zweilagige mineralische Dichtungsschicht mit einer Gesamtstärke von mindestens 40 cm vorhanden, kann diese Bestimmung nicht zur Anwendung kommen; die (nachträgliche) Herstellung einer Dichtungsschicht auf bereits abgelagerten Abfällen ist nicht zulässig. Dies ergibt sich daraus, dass Übergangsbestimmungen Ausnahmebestimmungen darstellen und diese sind entsprechend der Judikatur der obersten Gerichte eng auszulegen. Weiters ist dies auch technisch zu rechtfertigen, da bei bereits geschütteten Abfällen ein anderes Setzungsverhalten gegeben ist als bei einem natürlich gewachsenen anstehenden Boden.

3. Massenabfallkompartment => Reststoffkompartment

Inhaber eines derzeitigen Massenabfallkompartment (dh. eines Massenabfallkompartment gemäß Deponieverordnung 1996), für welches Rückstände aus der thermischen Behandlung als Abfallart in der Genehmigung angeführt sind, können dieses als Reststoffkompartment weiter betreiben. Für den Weiterbetrieb als Reststoffkompartment kann ein beliebiger Zeitpunkt zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 1. Jänner 2013 gewählt werden; jedenfalls ist für dieses Kompartment ab dem 1. Juli 2009 die Deponieverordnung 2008 (zB als Massenabfalldeponie bis zum Zeitpunkt des Umstiegs) einzuhalten.

Anzeigen betreffend die Änderung der Deponie(unter)klasse haben **bis zum 1. September 2008** zu erfolgen. Der Anzeige sind ausreichende Unterlagen beizulegen, um die Änderung und die damit notwendigen Maßnahmen beurteilen zu können. Neben der angestrebten neuen Deponie(unter)klasse ist daher insbesondere darzulegen,

- ◆ auf welche Abfallarten verzichtet wird,
- ◆ ob und wenn ja welche Abfallarten zusätzlich abgelagert werden sollen,
- ◆ ob ein Kompartimentsabschnitt vorgesehen ist und die diesbezüglichen vorgesehenen Maßnahmen (zB für die Ablagerung von Asbestabfällen oder stark alkalischen Rückständen aus thermischen Prozessen)
- ◆ allfällige technische oder betriebliche Vorkehrungen.

Anzumerken ist, dass eine Änderung der Deponie(unter)klasse in der Regel eine wesentliche Änderung darstellt und die Frist für die begünstigte Möglichkeit einer Änderung im Anzeigeverfahren gemäß § 45 eine Fallfrist darstellt.

§ 46 (Übergangsbestimmung zur Ablagerung von Abfällen mit mehr als 5% TOC)

Entsprechend den Verordnungen der Landeshauptmänner von Kärnten (LGBl. Nr. 64/2004), Tirol (LGBl. Nr. 73/2004), Vorarlberg (LGBl. Nr. 67/2004) und Wien (LGBl. Nr. 61/2004) dürfen noch bis 31. Dezember 2008 Abfälle mit einem Anteil von mehr als 5% organischem Kohlenstoff auf den in den Verordnungen angeführten Deponien abgelagert werden.

Weiters wurde die Ausnahme für die Ablagerung von Abfällen mit mehr als 5% TOC, welche im Zuge der Sicherung oder Sanierung von Altlasten anfallen, von der Deponieverordnung 1996 übernommen. Auch hier endet die Ausnahme vom Verbot der Deponierung mit 31. Dezember 2008, die jeweiligen Kompartimente sind mit diesem Zeitpunkt stillzulegen.

§ 47 (Übergangsbestimmungen zur Deponieverordnung 1996 und zu Pilotprojekten)

Neue Kompartimente

Für nach dem 1. März 2008 genehmigte Kompartimente (vgl. § 3 Z 32) bzw. für am 1. März 2008 anhängige Verfahren gilt die Deponieverordnung 2008 ab dem 1. März 2008.

Bestehende Kompartimente

Kompartimente, welche sich in der Vorbereitungsphase oder Ablagerungsphase (vgl. § 3 Z 2) befinden (vgl. § 3 Z 2 und Z 63; anzumerken ist, dass sich auch bereits genehmigte, aber noch nicht bzw. noch nicht vollständig ausgebaute Kompartimente in der Vorbereitungsphase befinden), dh. vor dem 1. März 2008 genehmigt wurden, müssen entsprechend der Frist gemäß Art. 14 der Deponierichtlinie mit 1. Juli 2009 jenen Vorgaben der Deponieverordnung 2008 entsprechen, welche in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts normiert wurden.

Daher sind die meisten Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 für bestehende Kompartimente mit 1. Juli 2009 einzuhalten, Abweichungen davon siehe insbesondere § 47 Abs. 1 (vgl. auch den beiliegenden Zeitplan). Bis zur Anwendung der jeweiligen Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Deponieverordnung 1996 weiterhin anzuwenden.

Ist eine endgültige Oberflächenabdeckung gemäß dem damaligen Stand der Technik bzw. bescheidgemäß teilweise errichtet worden, so sind in analoger Auslegung zu § 47 Abs. 1 letzter Satz keine zusätzlichen Maßnahmen betreffend die Abdeckung erforderlich.

Allfällige Anzeigen zur Anpassung an die Deponieverordnung 2008 sollten möglichst frühzeitig erstattet werden; in der Regel ist für die Setzung der Maßnahmen ein Kenntnisnahmebescheid erforderlich (vgl. § 50 AWG 2002) und mit einer frühzeitigen Anzeige kann dazu beigetragen werden, dass diese Bescheide rechtzeitig innerhalb der Übergangsfristen erlassen werden können.

Strengere Bestimmungen im Bescheid

Für bestehende Kompartimente bleiben strengere Bestimmungen, welche in der Deponiegenehmigung enthalten sind, aufrecht. Dies gilt jedoch nicht für die **Parameter und die Grenzwerte** der jeweiligen Deponie(unter)klasse, mit 1. Juli 2009 gelten hierfür ausschließlich die Vorgaben der Deponieverordnung 2008. Damit kommt es auch bei einem wesentlichen Teil der Annahmekriterien zu einer Vereinheitlichung für bestehende Kompartimente, Abweichungen sind nur mehr gemäß § 8 möglich.

Hingewiesen wird, dass die Abfallarten entsprechend dem bestehenden Konsens (dh. dem Genehmigungsbescheid) abgelagert werden dürfen und sich dieser Konsens nicht automatisch erweitert. Sollen gegenüber dem bestehenden Konsens zukünftig zusätzliche Abfallarten abgelagert werden, sind diese entsprechend anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Bescheidmäßige Abweichungen vom bisherigen Stand der Technik

Bescheidmäßige Abweichungen (zB gemäß § 29 Abs. 20 AWG 1990 oder § 43 Abs. 5 AWG 2002) vom Stand der Technik gemäß Deponieverordnung 1996, welche der Deponieverordnung 2008 widersprechen, sind ab dem 1. Juli 2009 nicht mehr anzuwenden. Davon ausgenommen sind Abweichungen betreffend bereits errichtete Bauwerke oder technische Einrichtungen und die diesbezüglichen Nachweisführungen.

Vertikal umschlossene Kompartimente oder mangelnde Untergrundanforderungen

Eigene Bestimmungen gibt es für den Weiterbetrieb eines Kompartiments, das vertikal umschlossen ist (§ 47 Abs. 2 Z 1) oder das nicht den Untergrundanforderungen entspricht (§ 47 Abs. 2 Z 3). Auf Deponien mit einer vertikalen Umschließung sind die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 Z 2 bis 4 nicht anzuwenden.

Für ein vertikal umschlossenes Kompartiment oder für ein Kompartiment mit nicht ausreichenden Untergrundanforderungen muss die Behörde anhand einer Risikobewertung beurteilen, ob diese keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt; nur im Fall einer positiven Beurteilung darf das Kompartiment nach dem 1. Juli 2009 weiter betrieben werden. Die diesbezügliche Anzeige, der ein Gutachten betreffend die Risikobewertung anzuschließen ist, ist bis spätestens 1. März 2009 zu erstatten.

Risikobewertung

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Deponierichtlinie fordert die Deponieverordnung 2008 zum Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers **eine Kombination** aus geologischer Barriere und Basisdichtungssystem während der Betriebsphase und nach Stilllegung zusätzlich eine Oberflächendeckung, einschließlich einer Oberflächendichtung. Dies ist Teil des **Multibarrierenkonzepts**, bestehend aus der inneren Sicherheit einer Deponie durch die Qualität der abgelagerten Abfälle (Begrenzung der Schadstoffgehalte), den Dichtungsmaßnahmen und einer günstigen Standortwahl mit natürlicher geologischer Barriere. Da technische Barrieren, insbesondere das Basisdichtungs- und Entwässerungssystem, versagen können und in jedem Fall nur eine zeitlich begrenzte Funktionsfähigkeit haben, kommt der geologischen Barriere eine wesentliche Bedeutung zu.

Die Anforderungen an die geologische Barriere (Untergrundanforderungen) sind in § 22 vorgegeben und bei neu zu genehmigenden Deponien oder bei einer flächenmäßigen Erweiterung einer bestehenden Deponie uneingeschränkt anzuwenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine künstliche Barriere mit einer Mindeststärke von 0,5 m zu errichten.

Bei vor dem 1. März 2008 genehmigten Kompartimenten erlaubt die Übergangsbestimmung des § 47 Abs. 2 Z 3 einen Weiterbetrieb und sogar eine höhenmäßige Erweiterung, wenn durch eine Risikobewertung nachgewiesen werden kann, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser darstellt.

Im Sinne des Multibarrierenkonzepts ist offensichtlich, dass für die Bewertung des Risikos für Boden und Grundwasser ein Hinweis auf das Vorhandensein eines Basisabdichtungs- und Entwässerungssystems nicht ausreichend ist. Vielmehr geht es darum abzuschätzen, mit welchen Auswirkungen im Falle eines (teilweisen) Versagens der Dichtungssysteme zu rechnen ist. Dies ist auf Grund der geologisch-hydrogeologischen Situation im Einzelfall zu beurteilen. Dabei sollte sowohl die Betriebsphase als auch die Nachsorgephase nach Auf-

bringen der Oberflächenabdeckung einschließlich Oberflächendichtung betrachtet werden sowie die zu erwartende zeitliche Entwicklung der Zusammensetzung des Sickerwassers. Weiters sollten die Möglichkeiten, einen Schadensfall frühzeitig zu erkennen, sowie die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Schadstoffen (zB vertikale Umschließung) evaluiert werden.

Nichterfüllung der Anforderungen an den Deponiestandort

Erfüllt ein Kompartiment die Anforderungen für den Deponiestandort nicht, so darf nur mehr die Verlängerung des Einbringungszeitraums genehmigt sowie die Behandlung zusätzlicher Abfallarten angezeigt werden (§ 47 Abs. 2 Z 2), eine Erweiterung der Kapazität ist nicht mehr zulässig.

Baurestmassenkompartimente ohne entsprechende Deponiebasisdichtung oder Basisentwässerungssystem

Ein Baurestmassenkompartiment, welches nicht über eine entsprechende Deponiebasisdichtung und ein flächendeckendes Basisentwässerungssystem verfügt (§ 47 Abs. 2 Z 4), darf ab dem 1. Juli 2009 nur mehr als Bodenaushubdeponie weiter betrieben werden. Die erforderlichen Nachsorgemaßnahmen und die finanzielle Sicherstellung hat die Behörde entsprechend den überwiegend abgelagerten Abfällen und der noch verfügbaren Kapazität festzulegen, dh. die Behörde hat zu entscheiden, ob diese Maßnahmen gemäß den Vorgaben für eine Bodenaushub- oder für eine Baurestmassendeponie zu treffen sind.

Exkurs: Bestehende Bodenaushubdeponien, welche auch über einen Konsens für bestimmte mineralische Baurestmassen verfügen

Bisherige Bodenaushubdeponien, welche auch bestimmte mineralische Baurestmassen als Abfallarten im Genehmigungsbescheid angeführt haben, dürfen – sofern nicht die Übergangsbestimmung gemäß § 45 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 (Weiterführung als Inertabfallkompartiment unter bestimmten Voraussetzungen) in Anspruch genommen wird – ab dem 1. Juli 2009 entsprechend § 5 Abs. 1 der Deponieverordnung 2008 nur mehr nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierte Bodenbestandteile ablagern.

Hinsichtlich der Abdeckung dieser über den 1. Juli 2009 hinaus weiterbetriebenen Kompartimente hat die Behörde in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 2 Z 4 Deponieverordnung 2008 entsprechend den überwiegend abgelagerten Abfällen und der noch verfügbaren Kapazität im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen (Abdeckung für eine Bodenaushubdeponie oder eine zusätzliche Dichtung für eine Baurestmassendeponie) festzulegen.

Kompartimente mit Abfällen mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen

Für ein Kompartiment, in dem Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen abgelagert wurden (§ 47 Abs. 2 Z 5), ist der Behörde bis zum 1. März 2009 ein Konzept über Maßnahmen zur Intensivierung der biologischen Abbauprozesse unter Berücksichtigung des Weiterbetriebs vorzulegen. In weiterer Folge hat die Behörde zu entscheiden, ob dem Inhaber die Vorlage eines entsprechenden Projekts und die Umsetzung dieser Maßnahmen aufgetragen werden.

Intensivierung des biologischen Abbaus

Die Deponieverordnung 2008 enthält eigene Bestimmungen für bestehende Deponien, auf denen Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle, abgelagert wurden (ehemalige Hausmülldeponien). Bei diesen Deponiekörpern ist aufgrund der Deponiegasproduktion und der Sickerwasserbelastung mit sehr langen Nachsorgezeiträumen zu rechnen. Die Schätzungen betreffend das Sickerwasser liegen in der Größenordnung von 200 Jahren. Die besonderen Bestimmungen des Abschnitts 6.1 im Anhang 3 schreiben nun vor, aktiv Maßnahmen zur Intensivierung der biologischen Abbauvorgänge zu setzen. Ziel ist dabei, die Nachsorgephase zu verkürzen oder den Umfang der notwendigen Nachsorgemaßnahmen einschränken zu können. Es wird erwartet, dass eine Kosten-Nutzen-Betrachtung positiv ausfällt, wobei geringere Sickerwasserreinigungskosten den größten Einfluss haben dürften.

Die Emissionen aus Hausmülldeponien werden wesentlich durch Gehalt und Abbaubarkeit der organischen Substanz bestimmt. Zunächst soll in der Phase des anaeroben Abbaus die Deponiegasproduktion genutzt und gegebenenfalls intensiviert werden.

Zum Thema Deponiegas-Emissionsmessungen und Absaugversuche ist von Prof. Rettenberger 2004 die Arbeitshilfe Deponiegas erschienen:

www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat65/mat65_web.pdf

Weist ein Deponiekörper mit biologisch abbaubaren Abfällen nachweislich zu geringe Wassergehalte auf, so sind Bewässerungs-, genauer: Befeuchtungs-Maßnahmen zu setzen. Dies wird auch zu einer Optimierung der Deponiegasausbeute führen. Voraussetzungen dafür sind ein einwandfrei funktionierendes Basisdichtungs- und -entwässerungssystem sowie ein geeignetes Monitoring und eine dem Bedarf entsprechende Anpassung der Maßnahmen. Die Verwendung des Deponiesickerwassers zu diesem Zweck wird unter bestimmten Umständen gestattet (Deponiesickerwasserrückführung), nicht jedoch die Rückführung von Konzentraten aus einer Sickerwasserbehandlung: Das Ziel der genannten Maßnahmen ist die Befeuchtung mit der gerade noch nötigen Wassermenge. Eine Rückführung von zuvor mit hohem Aufwand vom restlichen Wasser abgetrennten schwer abbaubaren Schadstoffen und – auf Grund der Behandlung noch erhöhten – Salzfrachten ist abzulehnen und grundsätzlich verboten, da es sich hierbei um flüssige, gefährliche Abfälle handelt.

Während der Intensivierung des biologischen Abbaus ist eine temporäre Oberflächenabdeckung aufzubringen, einerseits um den Wasserhaushalt zu steuern, andererseits um diffuse Deponiegasemissionen zu minimieren (Methanoxidation). Eine temporäre Oberflächenabdeckung wird im Allgemeinen nicht die Dichtungswirkung einer endgültigen Deponieabdeckung einschließlich Oberflächendichtung aufweisen. Auf die zu erwartenden Setzungen ist Bedacht zu nehmen. Da in dieser Phase noch eine beträchtliche Deponiegasbildung stattfindet, wurde ein Grenzwert für die oberflächliche Methanemission vorgeschrieben, der auch wie in Anhang 5 Punkt 6.1. lit. h) beschrieben zu überprüfen ist. Die Ausführung einer temporären Oberflächenabdeckung verlangt also eine Optimierung bezüglich Wasserhaushalt und Methanoxidation und ist projektmäßig zu planen und zu genehmigen. Ein Technischer Leitfaden zur Methanoxidation ist in Vorbereitung und wird unter www.altlastenmanagement.at oder interland.arcs.ac.at veröffentlicht werden.

Weiters ist ein sorgfältiges Monitoring der Deponiegasproduktion und des Wasserhaushaltes – insbesondere bei zusätzlichen Bewässerungsmaßnahmen – wichtig, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu überprüfen und anpassen zu können und um ausreichend Daten zur Beurteilung des Verlaufes der Nachsorgephase zu erhalten.

Geht die Deponiegasproduktion so weit zurück, dass eine Verwertung oder Beseitigung insbesondere über eine Gasfackel nicht mehr möglich ist, so sind zur beschleunigten Reduzierung der Restemissionen Maßnahmen zur aeroben In-situ-Stabilisierung zu setzen (zu den Voraussetzungen siehe auch § 29 Abs. 2). Dabei wird mit einer aktiven Belüftung Umgebungsluft in den Deponiekörper eingebracht und parallel dazu das entstehende Gasmisch abgesaugt und gereinigt. Durch Belüftung über mehrere Jahre mit geringen Drücken und relativ geringen Luftmengen wird eine Umstellung auf aerobe Verhältnisse erreicht. Zunächst kommt es zu einem beschleunigten aeroben Ab- und Umbau der verbliebenen organischen Substanz (Mineralisierung und Stabilisierung), in der Folge kommt die Methanproduktion zum Erliegen und die organische Belastung des Sickerwassers wird stark reduziert. Derartige Verfahren sind in der Altlastensanierung vor allem in Deutschland, aber auch in Österreich bereits großtechnisch mit Erfolg erprobt worden.

Wenn nach der Aerobisierung davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Gasmengen mehr auftreten, so ist die endgültige Oberflächenabdeckung einschließlich Oberflächendichtung aufzubringen.

Auf den Technischen Leitfaden „In Situ Aerobisierung“ wird hingewiesen, zu finden unter: www.altlastenmanagement.at oder interland.arcs.ac.at.

Gemäß der Deponieverordnung 2008 wird bereits bei Genehmigung des Projektes der temporären Oberflächenabdeckung die Darstellung der Ausführung der endgültigen Oberflächenabdeckung einschließlich Oberflächendichtung (dh. nach Abschluss der Maßnahmen zur Förderung des biologischen Abbaus) gefordert. Vor Aufbringen der Dichtung muss alles an der Oberfläche vorhandene biologisch abbaubare Material entfernt werden, um erneute Emissionen infolge biologischen Abbaus zu vermeiden.

Betreffend die Qualität der temporären Oberflächenabdeckung gibt es keine speziellen Vorgaben bis auf das Verbot der Verwendung von Kompost, der aus Restmüll hergestellt wurde (Müllkompost). Hingegen könnte zum Beispiel Qualitätsklärschlammkompost verwendet werden. Bei der Planung der temporären Abdeckung ist es sinnvoll, Materialien einzusetzen, die in der Folge in der Rekultivierungsschicht (gegebenenfalls in der Funktion einer Wasserhaushaltsschicht) weiter verwendet werden können.

Kompartimente, die sich am 1. März 2008 in der Stilllegungsphase befinden

Für ein Kompartiment, das sich am 1. März 2008 in der Stilllegungsphase (vgl. § 3 Z 53) befindet, sind bestimmte Maßnahmen gemäß Deponieverordnung 2008 durchzuführen (vgl. § 47 Abs. 3):

- ◆ Registrierung der relevanten Anlagen gemäß § 40 (bis 1. September 2008)
- ◆ Bei Kompartimenten, in denen Abfälle mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen abgelagert wurden: Temporäre Oberflächenabdeckung und Vorlage eines Konzepts zur Intensivierung der biologischen Abbauprozesse
- ◆ Einhaltung des § 30 – Wasserhaushalt (neu ist insbesondere die Wasserbilanz gemäß § 30 Abs. 6)
- ◆ Behandlung des Deponiegases gemäß § 31
- ◆ Kontrollmaßnahmen gemäß den §§ 37 bis 39

Dies gilt nicht für Kompartimente oder Deponien, welche gemäß § 31d Abs. 3 WRG 1959 stillgelegt wurden oder bei denen die Ablagerung von Abfällen vor dem 1. Juli 1997 eingestellt wurde; diese Kompartimente bzw. Deponien sind entsprechend den bescheidmäßigen Auflagen nachzusorgen bzw. hat die Behörde bei einer möglichen Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002 zu beauftragen.

Bestellte Leiter der Eingangskontrolle bzw. deren Stellvertreter

Bereits bestellte Leiter der Eingangskontrolle oder deren Stellvertreter können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, eine neuerliche Bestellung und Namhaftmachung bei der Behörde ist nicht erforderlich (vgl. § 47 Abs. 4).

Grundlegende Charakterisierung

Abfallbesitzer haben für Abfälle, die ab dem 1. Juli 2009 an bestehende Deponien angeliefert werden, verpflichtend eine grundlegende Charakterisierung durchführen zu lassen (vgl. § 47 Abs. 6). Dafür sind die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (insbesondere Anhang 1 und 4) einzuhalten.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Ablagerung gemäß Deponieverordnung 2008 kann freiwillig schon vor diesem Zeitpunkt nach den Vorgaben für die grundlegende Charakterisierung oder für die Übereinstimmungsbeurteilungen erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass bis zum 1. Juli 2009 für den Inhaber bestehender Kompartimente die Grenzwerte gemäß Anlage 1 der Deponieverordnung 1996 – einschließlich der diesbezüglichen Bestimmungen betreffend die Einhaltung der Grenzwerte – gelten.

Für den Fall, das mit der grundlegenden Charakterisierung vor dem 1. Juli 2009 begonnen und diese Abfälle (teilweise) vor dem 1. Juli 2009 abgelagert werden, sind alle Parameter, welche sowohl gemäß der Deponieverordnung 1996 (bzw. gemäß Genehmigungsbescheid) als auch gemäß der Deponieverordnung 2008 relevant (vgl. dazu § 3 Z 45) oder grenzwertrelevant (vgl. dazu § 3 Z 27) sind, entsprechend den Vorgaben des Anhangs 4 zu untersuchen. Zur Beantwortung der Frage, ob ein Grenzwert relevant oder grenzwertrelevant ist, ist dabei immer der niedrigere Grenzwert heranzuziehen. Sofern für einen Parameter entweder nur in der Deponieverordnung 1996 (bzw. im Genehmigungsbescheid) oder nur in der Deponieverordnung 2008 ein Grenzwert festgelegt ist, ist dieser heranzuziehen.

Bei einer grundlegenden Charakterisierung von alkalischen Rückständen aus thermischen Prozessen, welche vor dem 1. Juli 2009 begonnen wird, und diese Rückstände (teilweise) vor dem 1. Juli 2009 abgelagert werden, gilt Folgendes: Für die Ablagerung auf einem Kompartiment, das derzeit der Massenabfalldeponie zugeordnet ist und ab 1. Juli 2009 als Reststoffdeponie geführt werden soll, sind für die Einteilung der relevanten und grenzwertrelevanten Parameter ebenfalls sowohl die Grenzwertvorgaben für die Massenabfalldeponie (gemäß Deponieverordnung 1996 bzw. Genehmigungsbescheid) als auch die Grenzwertvorgaben der Reststoffdeponie (gemäß Deponieverordnung 2008) zu berücksichtigen. Auch hier ist für die Beantwortung der Frage, ob ein Grenzwert relevant oder grenzwertrelevant ist, der jeweils niedrige Grenzwert heranzuziehen. Sofern für einen Parameter entweder nur für die Massenabfalldeponie oder nur für die Reststoffdeponie ein Grenzwert festgelegt ist, ist dieser heranzuziehen.

Gesamtbeurteilungen für Aushubmaterial

Gesamtbeurteilungen für Aushubmaterial gemäß der Deponieverordnung 1996, die aufgrund von Untersuchungen vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit vorgenommen wurden, gelten als grundlegende Charakterisierung und sind bis zum 1. Juli 2012 gültig (vgl. § 47 Abs. 5). Dies gilt jedoch nur für Gesamtbeurteilungen, die bis Ende Juni 2009 erstellt werden. Bei Beurteilungen von Abfällen nach dem 1. Juli 2009 ist nach der Deponieverordnung 2008 vorzugehen (vgl. § 47 Abs. 6 letzter Satz).

Hingewiesen wird, dass diese Übergangsbestimmung nur bedeutet, dass Untersuchungen nicht ergänzt oder neuerlich durchgeführt werden müssen, die ab 1. Juli 2009 (neu) geltenden Grenzwerte sind selbstverständlich auch für dieses Aushubmaterial einzuhalten. Das bedeutet, dass

- ◆ entweder die befugte Fachperson oder Fachanstalt bei Gesamtbeurteilungen für Aushubmaterial, welches nach dem 1. Juli 2009 zur Deponie angeliefert wird, die geänderte Höhe der Grenzwerte des konkreten Kompartiments (bzw. der Bodenaushubdeponie) gemäß Deponieverordnung 2008 bei der Frage der Zulässigkeit der Ablagerung berücksichtigt hat, oder
- ◆ bei Anlieferungen nach dem 1. Juli 2009 mit einer derartigen Gesamtbeurteilung darauf geachtet werden muss, dass die (neuen) Grenzwerte eingehalten werden.

Andernfalls hat der Leiter der Eingangskontrolle die Abfälle zurückzuweisen.

Bei Parametern, welche erstmals mit der Deponieverordnung 2008 begrenzt werden, ist wie folgt vorzugehen: Wurde der Parameter für die Gesamtbeurteilung untersucht, ist für Anlieferungen nach dem 1. Juli 2009 zu überprüfen, ob der Grenzwert eingehalten wird. Wurde der Parameter in der Gesamtbeurteilung von der befugten Fachperson oder Fachanstalt so beurteilt, dass eine Untersuchung nicht erforderlich ist (Anmerkung a oder b der Anlage 6 der Deponieverordnung 1996) ist dieser auch nicht nachträglich zu analysieren. Es bleibt jedoch dem Deponieinhaber unbenommen, im Rahmen der Privatautonomie zusätzliche Untersuchungen zu verlangen.

Sind bei einer Gesamtbeurteilung, welche der Ausnahmebestimmung unterliegt, Beurteilungen mehr als zwei Jahre alt, hat die befugte Fachperson oder Fachanstalt vor Anlieferung des Aushubmaterials an die Deponie zu überprüfen, ob sich relevante Änderungen ergeben haben und erforderlichenfalls die Beurteilung zu ergänzen. Die relevanten Änderungen beziehen sich auf den Zustand des Bodens. So liegt eine relevante Änderung vor, wenn zB in dem Zeitraum zwischen der Probenahme für die Gesamtbeurteilung und der Aushubtätigkeit durch einen Unfall oder eine Betriebsstörung zusätzliche Kontaminationen des Bodens verursacht wurden. Dh. die befugte Fachperson oder Fachanstalt hat zu erheben, ob sich am Zustand des Bodens durch entsprechende Aktivitäten etwas geändert haben kann. Eine Analytik ist zwingend nur erforderlich, wenn eine relevante Änderung des Zustands des Bodens zu erwarten ist.

Diese Übergangsbestimmung für die Beurteilung von Aushubmaterial sollte zweckmäßigerweise nur in Anspruch genommen werden, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der Aushub und die Anlieferung an die Deponie vor 1. Juli 2012 erfolgen wird. Andernfalls sollte bereits eine grundlegende Charakterisierung vorgenommen werden, um Umstellungen und allenfalls damit verbundene Verzögerungen des Bauvorhabens zu vermeiden.

Weitere Übergangsbestimmungen

Weitere Übergangsbestimmungen gibt es für

- ◆ Inhaber anderer Anlagen innerhalb des Deponiebereichs betreffend das elektronische Datenmanagement (§ 47 Abs. 7, siehe die Erläuterungen zu den §§ 40 und 41),
- ◆ das Deponieaufsichtsorgan (§ 47 Abs. 8, siehe die Erläuterungen zu § 42),
- ◆ den Deponieinhaber betreffend die Frist zur Leistung einer allfälligen Erhöhung der Sicherstellung (§ 47 Abs. 9 letzter Satz),
- ◆ die Entmetallisierung von verfestigten oder stabilisierten Schlacken und Aschen aus (Mit)Verbrennungsanlagen (§ 47 Abs. 2 Z 6),
- ◆ die Ablagerung von verfestigten oder stabilisierten stark alkalischen Rückständen vor dem 1. Juli 2009 (§ 47 Abs. 2 Z 8),
- ◆ die Ablagerung von bestimmten behandelten Klärschlämmen (§ 47 Abs. 2 Z 7) und
- ◆ Pilotprojekte betreffend die elektronische Übermittlung von Meldungen (§ 47 Abs. 10).

Zu den Übergangsfristen einzelner Bestimmungen siehe auch den Zeitplan. Ebenfalls im Zeitplan aufgenommen ist die stufenweise Umsetzung des elektronischen Datenmanagements für Deponien und andere Anlagen innerhalb des Deponiebereichs. Diese Fristen sind in der Regel in den einzelnen Bestimmungen (zB §§ 11, 16, 41 und 42) normiert und gelten sowohl für bestehende als auch für neu genehmigte Anlagen.